

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Februar 2023	Nr. 7
------	---	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Immatrikulationsordnung

Vom 14. Dezember 2022.....

34

Immatrikulationsordnung

Vom 14. Dezember 2022

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in seiner 282. Sitzung vom 14.12.2022 folgende Immatrikulationsordnung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird.

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende einschließlich Zweithörerinnen/Zweithörer, Gasthörerinnen/Gasthörer und Juniorstudierende.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen bestimmten Studiengang. Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer, die bei Einschreibungen anzugeben sind. Studierende können Lehrveranstaltungen in Studiengängen besuchen, für die sie nicht immatrikuliert sind, soweit das Studium der für diesen Studiengang immatrikulierten Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Modulverantwortlichen.
- (3) Die Studiengänge gliedern sich in:
 1. grundständige Studiengänge, die in der Regel zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,
 2. konsekutive Master-Studiengänge, die in der Regel einen vorausgegangenen Bachelor-Studiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt - fachübergreifend erweitern,
 3. Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge, die als nicht-konsekutive Studiengänge eine weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikation vermitteln,
 4. Weiterbildende Masterstudiengänge, die als nicht-konsekutive Studiengänge eine Phase der Berufspraxis voraussetzen,
 5. duale Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt werden.
- (4) Die Studiengänge nach Absatz 3 Nr. 1 bis 5 sind nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenordnung der htw saar gebührenpflichtig.
- (5) Soweit gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eingerichtet sind (§ 3 Absatz 9 SHSG), kann die Einschreibung an mehreren Hochschulen erfolgen (§ 79 Absatz 2 SHSG).
- (6) In Studiengängen, in denen Teilzeitregelungen bestehen, können Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung eines bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.
- (7) Die htw saar veröffentlicht ein Verzeichnis der eingerichteten Studiengänge, für die eine Einschreibung erfolgen kann, sowie der entsprechenden Studienfächer.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt voraus:
1. einen Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers (§ 4),
 2. das Vorliegen der für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation (§ 3) bzw. die Zulassung zum Vorbereitungsstudium für Internationale Studierende mit indirekter Hochzugangsberechtigung (z.B. ING Prep/Prep for Study) oder den Nachweis der besonderen Begabung gemäß § 79 Absatz 7 S. 1 SHSG (Juniorstudium),
 3. das Fehlen von Versagungsgründen (§ 5),
 4. die Zulassung, soweit nach dem für die htw saar verbindlichen staatlichen Recht Zulassungsbeschränkungen für das beantragte Studium bestehen,
 5. die Entrichtung der Beiträge der Studierendenschaft in der vom Studierendenparlament beschlossenen Höhe (§ 83 Absatz 4 SHSG), sowie des Sozialbeitrages und in der Regel des Verwaltungskostenbeitrages
 6. die Entrichtung von Gebühren in gebührenpflichtigen Studiengängen (§ 1 Absatz 4),
 7. das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 80 Absatz 1 Nr. 7 SHSG),
 8. die Einschreibung an einer anderen Hochschule als Studierende/ Studierender bei beabsichtigter Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer,
 9. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender (§ 1 Absatz 6) und
 10. für duale Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt werden, das Bestehen eines Ausbildungs- und Studienvertrages mit einem geeigneten Betrieb.
- (2) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 6 Absatz 3 kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgewichen werden. Insbesondere können der Nachweis der erforderlichen Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.
- (3) Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Bewerberin/der Bewerber neben den übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen kann und der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs die Einstufung in ein höheres Fachsemester befürwortet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grundlage von Kooperationsverträgen bzw. im Rahmen von Sonderprogrammen (Sokrates, Erasmus, Tempus, ...) das Studium an der htw saar aufnehmen bzw. fortsetzen, können mit Zustimmung der Fakultät zum 01.04. bzw. 01.10. abweichend von Absatz 3 immatrikuliert werden.
- (5) Immatrikuliert werden können auch Personen, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben. Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

§ 3

Nachweis der erforderlichen Qualifikation

- (1) Die für das Studium in einem grundständigen Studiengang erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Meisterprüfung oder einer als gleichwertig

anerkannten Vorbildung. Das Nähere ergibt sich aus den Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums nach § 77 Absatz 5 SHSG.

- (2) Die für bestimmte Studiengänge erforderliche entsprechende Begabung gemäß § 77 Absatz 7 SHSG oder besondere Vorbildung oder Tätigkeit gemäß § 77 Absatz 10 SHSG wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät.
- (3) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen kann der Nachweis der Eignung durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 77 Absatz 8 SHSG verlangt werden.
- (4) Die für das Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Erststudiums.
- (5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung gelten die Regelungen des § 78 SHSG und die hierzu erlassenen Richtlinien der Hochschulleitung.
- (6) Die für das Juniorstudium erforderliche besondere Begabung gemäß § 79 Absatz 7 S. 1 SHSG wird nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Schule.

§ 3a

Harmonisierungssemester

- (1) Hat das für die Einschreibung in einen Masterstudiengang erforderliche Erststudium nicht die gemäß studiengangspezifischer Prüfungsordnung für den Zugang zu dem betreffenden Studiengang erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten, können diese fehlenden ECTS-Punkte im Rahmen eines Harmonisierungssemesters erworben werden.
- (2) Hierzu erfolgt eine Einschreibung in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang. Der Studienplan ist in Absprache mit der Studiengangsleitung individuell zu erstellen.

§ 4

Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Angabe des gewählten Studiengangs/der gewählten Studiengänge und ggf. eines höheren Fachsemesters innerhalb der Einschreibefrist über das SIM-Portal an die htw saar zu richten. Der Antrag bezieht sich auf das nächstfolgende Semester.
- (2) Die Einschreibefrist wird von der Präsidentin/dem Präsidenten festgesetzt und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht. Abweichend hiervon kann im Falle einer Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine andere Frist gesetzt werden.
- (3) Das von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber ausgefüllte Antragsformular mit den gemäß § 3 Absatz 13 Satz 6 SHSG anzugebenden Daten ist über das SIM-Portal einzureichen.
- (4) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Belege per Upload beizufügen:
 1. der Nachweis zur Feststellung der Identität,
 2. der Nachweis der erforderlichen Qualifikation einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 3), bei begründetem Zweifel in beglaubigter Abschrift, und der Praktikumsnachweis nach der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung. § 79 Absatz 8 SHSG,
 3. gegebenenfalls der Nachweis der Zulassung, soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4),

4. gegebenenfalls der Nachweis der Entrichtung der in § 2 Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Beiträge,
 5. gegebenenfalls der Nachweis der Entrichtung von Gebühren (§ 2 Absatz 1 Nr. 6),
 6. der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (§ 2 Absatz 1 Nr. 7),
 7. Übersetzungen der beigelegten Urkunden ins Deutsche, wenn die Urkunden in einer anderen als der deutschen, der englischen oder der französischen Sprache abgefasst sind,
 8. der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit, soweit in Studien- und Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge dieser Nachweis vorausgesetzt wird (§ 77 Absatz 10 SHSG),
 9. der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung, soweit Eignungsprüfungsordnungen nach § 77 Absatz 7 SHSG für den gewählten Studiengang erlassen sind,
 10. das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens bei einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen nach § 77 Absatz 8 SHSG,
 11. ggf. der Nachweis über die Anerkennung bereits erworbener Studien- und Prüfungsleistungen,
 12. bei einer Einschreibung in einen konsekutiven Master-Studiengang (§ 3 Absatz 4) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des erforderlichen Erststudiums,
 13. bei der Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer der Nachweis über die Einschreibung an einer anderen Hochschule (§ 2 Absatz 1 Nr. 8),
 14. ggf. Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender (§ 2 Absatz 1 Nr. 9) sowie die schriftliche Erklärung, dass mindestens 50 % und nicht mehr als 60 % des für ein Vollzeitstudium notwendigen Studienaufwandes erbracht werden kann,
 15. bei der Einschreibung in duale Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt werden, der Nachweis über das Bestehen eines Ausbildungs- und Studienvertrags.
- (5) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Versagungsgrund (§ 5) besteht, kann die htw saar weitere Belege verlangen, soweit diese für die Entscheidung über das Bestehen eines Versagungsgrundes erforderlich sind.
- (6) Sofern aus den eingereichten Unterlagen keine ausreichende Aufklärung über die zur Einschreibung erforderlichen Daten erreicht wird, kann ein persönliches Erscheinen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers angeordnet werden.

§ 5

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist in den Fällen des § 80 Absatz 1 Nr. 1-7 SHSG zu versagen.
- (2) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 80 Absatz 2 Nr. 1-3 SHSG versagt werden.
- (3) Die Einschreibung als Zweithörerin/Zweithörer ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule als Studierende/ Studierender eingeschrieben ist.
- (4) Die Einschreibung als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender ist zu versagen, wenn hierfür kein wichtiger Grund vorliegt oder wenn in dem beantragten Studiengang keine Teilzeitregelungen bestehen (§ 1 Absatz 6).

- (5) Über die Versagung der Einschreibung entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Entscheidung über die Versagung der Einschreibung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bedingte sowie befristete Einschreibung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auflösend bedingt eingeschrieben werden, wenn sie glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der Einschreibung (§ 2) vorliegen, diese aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen können. Dies gilt in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen nur, wenn die Studienbewerberinnen/die Studienbewerber mindestens vorläufig oder bedingt zugelassen sind. Bei der bedingten Einschreibung wird den Studienbewerberinnen/den Studienbewerbern schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.
- (2) Die Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine fachgebundene Studienberechtigung im Anschluss an ein Probestudium anstreben, erfolgt auflösend bedingt bis zur Vorlage der Eignungsfeststellung (§ 77 Absatz 5 SHSG).
- (3) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die während ihres Auslandsaufenthaltes in Deutschland nur für einen beschränkten Zeitraum eingeschrieben werden sollen, kann die Bezeichnung des berufsqualifizierenden Abschlusses oder des Ausbildungsziels unterbleiben.
- (4) Die Einschreibung in studienvorbereitende Ergänzungs- und Sprachkurse erfolgt für internationale Studierende bis 30. September des Sommersemesters bzw. bis 31. März des Wintersemesters, in dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Sprachprüfung oder des Erwerbs der fachgebundenen, alternativen, ausländischen Hochschulzugangsberechtigung feststeht. Die Einschreibung erfolgt als Kollegiatin/Kollegiat.
- (5) Die Entscheidung über den Einschreibeanspruch ist der Studienbewerberin/dem Studienbewerber mitzuteilen, sofern die Einschreibung bedingt oder befristet erfolgt.

§ 7

Vollziehung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung wird durch Aufnahme der Studienbewerberin/des Studienbewerbers in die Liste der Studierenden (Studierendendatei) vollzogen. Hierbei wird ein Status als Zweithörerin/Zweithörer oder als Teilzeitstudierende/Teilzeitstudierender gesondert vermerkt.
- (2) Die Einschreibung wird mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam.
- (3) Studierende erhalten eine Bestätigung der Einschreibung.

§ 8

Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation)

- (1) Die Einschreibung ist auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Der Antrag kann jederzeit schriftlich oder persönlich unter Verwendung der amtlichen Formulare und unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Aufhebung wirksam werden soll, gestellt werden. Die Aufhebung der Einschreibung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages. Soweit kein anderer Zeitpunkt beantragt ist, erfolgt die Aufhebung der Einschreibung zum Ende des laufenden Semesters.

- (2) Die Einschreibung ist von Amts wegen aufzuheben, wenn Studierende
 - 1. den Prüfungsanspruch nach der Studien- und Prüfungsordnung verloren haben,
 - 2. das vorgeschriebene Praktikum nach § 4 Absatz 4 Nr. 2 nicht fristgerecht nachgewiesen haben,
 - 3. in praxisintegrierten Studiengängen, in welchen parallel ein Ausbildungsverhältnis absolviert wird, sowie in Studiengängen die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt werden das vorgeschriebene Ausbildungsverhältnis mit dem geeigneten Betrieb nicht mehr nachweisen können,
 - 4. das Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Die Exmatrikulation nach Absatz 2 Nr. 4 erfolgt mit Ende des laufenden Semesters in dem die Ausstellung der Urkunde und des Abschlusszeugnisses erfolgen, es sei denn, die oder der Studierende weist vorher ein begründetes Interesse an einer Exmatrikulation mit dem Tag der Ausstellung nach. Dann erfolgt die Exmatrikulation zu diesem Zeitpunkt. Ein einmaliger Antrag auf Fortbestehen der Immatrikulation ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Einschreibung ist in den Fällen des § 82 Absatz 2 SHSG zurückzunehmen bzw. in den Fällen des § 82 Absatz 3 SHSG zu widerrufen.
- (4) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 82 Absatz 4 SHSG widerrufen werden.
- (5) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Löschung der Studierenden aus der Studierendendatei vollzogen (Exmatrikulation). Über die Exmatrikulation erhält die/der Studierende einen Nachweis. Bereits entrichtete Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist (§ 10 Absatz 1) zu stellen, im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Gesamtdauer soll 4 Semester nicht überschreiten. Für Studierende der dualen Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Absatz 2 SHSG durchgeführt werden, gilt dies nur mit Zustimmung des Betriebes bei dem das Ausbildungsverhältnis besteht.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - 1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 - 2. Wehr- oder Ersatzdienstzeiten, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste,
 - 3. Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft,
 - 4. Schwangerschaft (ärztliches Attest o. Mutterpass sind vorzulegen),
 - 5. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit,
 - 6. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger),
 - 7. nachgewiesenes Engagement im Rahmen des Spitzensports.
- (3) Eine Beurlaubung für ein erstes Fachsemester ist nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4, und 5 zulässig.

- (4) Studierende können durch Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit leiden, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen. Die Gesamtdauer soll 10 Semester nicht überschreiten.
- (5) Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Studierenden. Im Falle einer Beurlaubung wegen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft bleiben die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung an der htw saar und der Studierendenschaft unberührt.
- (6) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters und die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden, gestatten.
- (7) Die Regelungen über die Zahlung von Gebühren und Beiträgen während der Beurlaubung bleiben unberührt.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Studierende, die ihr Studium an der htw saar im folgenden Semester fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der von der Präsidentin/dem Präsidenten festgesetzten Frist durch Stellung des Rückmeldeantrags und nach Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren über das Campus-Management-System der htw saar (SIM Saarland) zurück. Bei der Rückmeldung ist die persönliche Immatrikulationsnummer anzugeben. Die Weitergabe der Immatrikulationsnummer zu Zwecken der Rückmeldung durch Dritte gilt als Erteilung einer Vollmacht. Die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen (§ 2 Absatz 1 Nr. 5, § 4 Absatz 3 Nr. 4), den Nachweis des Versicherungsschutzes (§ 2 Absatz 1 Nr. 6, § 4 Absatz 3 Nr. 5), über die Entrichtung von Gebühren (§ 2 Absatz 1 Nr. 6) und die Einschreibung (§§ 5 bis 8) gelten sinngemäß.
- (2) Die Rückmeldung wird durch Aufnahme der Studierenden in die Studierendendatei des Folgesemesters vollzogen. Studierende erhalten eine Bestätigung.
- (3) Die Rückmeldung ist in Fällen des § 81 Absatz 2 SHSG zu versagen.
- (4) Für die Rückmeldung unter Wechsel des Studiengangs gelten sinngemäß hinsichtlich der Wahl eines neuen Studiengangs die Vorschriften über die Einschreibung (§§ 1 bis 7), und hinsichtlich des bisherigen Studiengangs die Vorschriften über die Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 8 Absatz 1).
- (5) Für die Rückmeldung als Zweithörerin/Zweithörer gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Teilzeitstudierende

- (1) Für die Teilzeiteinschreibung bzw. Rückmeldung für ein Teilzeitstudium gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeitstudium (§§ 2 bis 4).
- (2) Der Antrag ist beim Studierendensekretariat der htw saar für das unmittelbar folgende Semester zu stellen.
- (3) Der Antrag auf eine Teilzeiteinschreibung richtet sich auf ein Semester und muss für weitere Semester erneut gestellt werden; er wird nur wirksam, soweit die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs dies zulässt. Andernfalls gilt die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeitstudium.

- (4) Studierende im Teilzeitstudium haben denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrags wird nicht berührt; die Höhe der Studiengebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemerester gezählt.

§ 12

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Zweithörerinnen und Zweithörer sind Angehörige der htw saar (§ 14 Absatz 3 SHSG). Studierende, die an einer anderen Hochschule, insbesondere an einer der Partneruniversitäten der „Universität der Großregion“ eingeschrieben sind, können auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität als Zweithörerinnen/Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, wenn dies in Verträgen zwischen der htw saar und der Hochschule vereinbart ist. Sie müssen hierzu die in der Studienordnung verankerten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Fakultät und erfolgt durch Einschreibung als Zweithölerin/Zweithörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will.
- (3) Wird dem Antrag auf Einschreibung entsprochen, erhalten Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung für Zweithörerinnen/Zweithörer. Sie werden in die Liste der Zweithörerinnen und Zweithörer eingetragen.
- (4) Die Einschreibung als Zweithölerin/Zweithörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 8 Absatz 3 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind Angehörige der htw saar (§ 14 Absatz 3 SHSG). Als Gasthölerin/Gasthörer kann innerhalb der von der Präsidentin/dem Präsidenten festgelegten Einschreibefrist auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität jeweils für die Dauer eines Semesters oder im Falle der Teilnahme an Weiterbildungsangeboten für die Dauer des Zertifikatsprogramms zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung in der Lage ist, an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Verständnis teilzunehmen. § 5 Absatz 1 und 4 gilt sinngemäß. Eine Gasthörerschaft in Masterstudiengängen ist nicht möglich.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung als Gasthölerin/Gasthörer wird unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen will, vergeben.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis zur Feststellung der Identität (in Kopie),
 2. der Nachweis der Entrichtung der Gebühr für die Gasthörerinnen und Gasthörer auf der Grundlage der jeweils geltenden Ordnung,
 3. der Nachweis der Entrichtung der Teilnehmergebühren bei Weiterbildungsangeboten,
 4. der Nachweis der Entrichtung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung nach Maßgabe der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (4) Wird dem Antrag auf Einschreibung entsprochen, erhalten Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung für Gasthörerinnen/Gasthörer. Sie werden in die Liste der Gasthörerinnen und Gasthörer eingetragen.

- (5) Die Einschreibung als Gasthörerin/Gasthörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 8 Absatz 2 bis 5 gilt sinngemäß.
- (6) Auf Antrag ist die Gasthörerin/der Gasthörer berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen und erhält einen Nachweis über die erbrachte Prüfungsleistung.

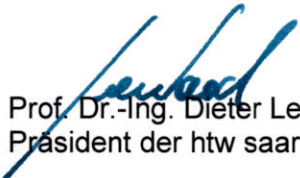
§ 14 **Juniorstudierende**

Juniorstudierende sind Angehörige der htw saar (§ 14 Absatz 3 SHSG). Schülerinnen und Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen sind bei einem späteren Studium anzuerkennen. Juniorstudierende unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Die Präsidentin / der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Immatrikulationsordnung vom 30. Januar 2019 (Dienstblatt Nr. 15, S. 190) zuletzt geändert am 10. März 2021 (Dienstblatt Nr. 41, S. 364) außer Kraft.

Saarbrücken, den 09. Februar 2023


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar